

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Dormagen über die Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW vom 09.11.1990 für den Bereich der Bahnhöfe Dormagen und Nievenheim vom 04.07.2003**

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 03.06.2003 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW vom 02.09.1994, Nr. 55, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.05.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 429) folgende Ergänzung der Gestaltungssatzung vom 09.09.1990 als Satzung beschlossen:

#### **I.**

##### **Ausnahmen:**

An den Widerlagern (Stützwänden) von Brückenbauwerken sind Werbeanlagen zulässig.

#### **II.**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab sofort im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, Zimmer, 212, Math.-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, montags bis mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung und sind in beiliegenden Kartenausschnitten schwarz umrandet dargestellt. Auf Verlangen wird Ihnen im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt über die Inhalte der Satzung Auskunft erteilt.

### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO. NW**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO. NW lautet :

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 04.07.2003  
Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

Hauschild